

## **Gesetz vom ....., mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2017, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

„Die für die Bewilligung einer Veranstaltungsstätte oder betriebstechnischen Einrichtung zuständige Behörde, in den Fällen des Abs. 2 Z 6 die Anmeldebehörde im Sinne des § 10, hat eine Plakette mit einem rotgelben Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der Aussteller sowie Zahl und Datum der Genehmigung hervorgehen. Im Fall des Abs. 2 Z 6 ist auf der Plakette zu vermerken, dass der Nachweis gemäß Abs. 2 Z 6 erbracht wurde. Die Plakette ist an gut sichtbarer Stelle an der Veranstaltungsstätte oder an der betriebstechnischen Einrichtung dauerhaft anzubringen.“

*2. In § 25 Abs. 1 wird am Ende der Z 30 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 31 angefügt:*

„31. es unterlässt eine Plakette im Sinne des § 12 Abs. 1 an gut sichtbarer Stelle an der Veranstaltungsstätte oder an der betriebstechnischen Einrichtung dauerhaft anzubringen oder eine Plakette anbringt und diesen Zustand aufrecht erhält, obwohl diese den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht entspricht.“

*3. In § 25 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Zahl 10 die Wortfolge „und 31“ eingefügt.*

*4. Dem § 26 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) § 12 Abs. 1 zweiter, dritter und vierter Satz, § 25 Abs. 1 Z 30 und 31 und § 25 Abs. 2 Z 2 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

*5. § 28 lautet wie folgt:*

„§ 28  
Informationsverfahren

Das Gesetz LGBl. Nr. xxxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).“

## **Vorblatt:**

### **Problem:**

Die Behörde sowie deren mit der Überwachung betrauten Organe und zugezogene Sachverständige sind bei Veranstaltungen angehalten, unter anderem die Veranstaltungsstätte zu überwachen. Dabei liegen die Bescheide nicht immer griffbereit auf.

### **Ziel:**

Zwecks leichter Überprüfbarkeit, ob die verwendete Veranstaltungsstätte bzw. betriebstechnische Einrichtung auch tatsächlich genehmigt worden ist, wurde die Verpflichtung der Anbringung einer Plakette mit den Daten des Genehmigungsbescheides bzw. des Nachweises der Bescheinigungen oder Bestätigungen festgelegt.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes

### **Alternativen:**

keine

### **Finanziellen Auswirkungen:**

Die verfahrensgegenständliche Novelle wird weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften haben.

### **EU - (EWR-) Konformität:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erfolgt zeitgleich zum Gesetzgebungsverfahren eine Notifikation. Deshalb darf erst mit Ablauf der Stillhaltefrist der Gesetzesentwurf erlassen werden.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

## **Erläuterungen**

### **Zu Z 1 (§12 Abs. 1):**

Auch wenn sich aus § 14 Abs.2 die Verpflichtung ableiten lässt, dass der Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereitgehalten werden müssen, liegen diese Unterlagen nicht immer griffbereit auf. Zwecks leichterer Überprüfbarkeit, ob die Veranstaltungsstätte bzw. betriebstechnische Einrichtung auch tatsächlich genehmigt worden ist oder unter § 12 Abs. 2 Z 6 fällt, wurde die Verpflichtung der Anbringung einer Plakette mit den Daten des Genehmigungsbescheides bzw. des Nachweises der Bescheinigungen oder Bestätigung im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 6 festgelegt. So kann ohne erblichen Aufwand festgestellt werden, ob eine genehmigte Veranstaltungsstätte vorliegt. Zumal der Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion, zur Einsichtnahme vorzulegen ist, können die genannten Behörden die Plakette mit den geforderten Daten ausstellen bzw. den Nachweis bestätigen, dass die gemäß Abs. 2 Z 6 des § 12 verlangte Bescheinigung oder Bestätigung vorliegt.

In den Fällen der Z 1 bis 3 bzw. 5 des Abs. 2 § 12 ist überhaupt keine Genehmigung notwendig und somit auch keine Plakette auszustellen, da zum Beispiel eine Baubewilligung, Bewilligung nach dem Bgld. Lichtspielgesetz vorliegt oder die Veranstaltungsstätte im Freien liegt und keine betriebstechnischen Anlagen zum Einsatz kommen. Für nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtungen, die bei Veranstaltungen zu Einsatz kommen, die von der zuständigen Behörde unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie dieses Gesetzes bestimmt, bereits genehmigt wurden, hat entweder die Anmelde- oder Bewilligungsbehörde die Plakette auszustellen, da sie auch prüfen, ob bei den Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung/Anmeldungen die Nachweise der bereits genehmigten „mobilen“ Veranstaltungsstätten vorliegen.

Bei Veranstaltungen im Umherziehen, bei welchen mobile Anlagen eingesetzt werden, die bereits bei genehmigt wurden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Plakette auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich die „erste Veranstaltung“ abgehalten wird.

### **Zu Z 2 (§ 25 Abs. 1):**

Sowohl die Nichtanbringung einer Plakette (Unterlassung) als auch die Anbringung einer Plakette, die den Vorgaben des Gesetzes nicht entspricht bzw. nicht von der Behörde stammt, ist unter Strafe zu stellen. Dabei ist nicht nur die nicht gesetzeskonforme Anbringung zu sanktionieren, zumal dieser Zeitpunkt schwer feststellbar ist, sondern auch das Bestehenlassen dieses Zustandes als Dauerdelikt.

### **Zu Z 12 (§ 25 Abs. 2):**

Die Strafhöhe mit bis zu 3 600 Euro wird damit begründet, dass gerade die Anbringung einer Plakette im Sinne des § 12 Abs. 1 es der Behörde ermöglichen soll leicht zu überprüfen ob, gegebenenfalls mit welchen Bescheiden, die Veranstaltungsstätte oder die betriebstechnische Einrichtung genehmigt worden ist oder ob ein Nachweis im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 6 dafür vorliegt. Die Nichtbefolgung, allenfalls die Anbringung von nachgebildeten Plaketten, sofern sie nicht ohnehin Urkundendelikte nach den Bestimmungen des StGB bilden, weisen einen hohen Unrechtsgehalt auf.